

genießen als solche Autorität anderer Art. Diese Art der Sach-, erledigung, gegen die ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, und die keinen Spielraum mehr für eine Entscheidung zuläßt, dürfte den «rechtsuchenden» Bürger etwas beklemmend anmuten.

- c) Durch die zunehmende Bedeutung des Fachwissens ist der Landtag in besonderem Maße auf die Sachkenntnis der Regierungsglieder und deren Beamten angewiesen. Im Landtag selber gewinnen die Kommissionen immer mehr an Gewicht. Sie sind es, die die Entscheidung von Sachproblemen vorbereiten, so daß die eigentlichen Landtagsdebatten zu «Randdiskussionen» herabgemindert werden, denen — staatspolitisch gesehen — destruktive parteipolitische Züge anhaften. Man darf sich daher zurecht fragen, ob der Landtag in seiner jetzigen Form noch in der Lage ist, seine rechtliche und politische Kontrolle über Regierung und Verwaltung auszuüben.
- d) Die durch den Zoll- und Postvertrag verursachte Bindung an die Schweiz hat, ohne die Wichtigkeit und derzeitige Notwendigkeit der beiden Verträge in Frage stellen zu wollen, dazu geführt, daß unser Kleinstaat an politischer Eigenexistenz eingebüßt hat. Tatsache ist, daß es zu echten politischen Grundentscheidungen in den durch diese Verträge bestimmten Gebieten nicht kommen kann. So treten nach Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Zollvertrag (LGB1. 1924 Nr. 11) die anwendbaren Erlasse und Verträge für Liechtenstein zu gleicher Zeit wie in der Schweiz ohne weiteres in Kraft. Eine solche Regelung hat auf innenpolitischer Seite eine Immobilität und auf außenpolitischer Seite einen Repräsentanzverlust unseres Staates zur Folge. Um einer staatspolitischen Erstarrung auf den durch die Verträge mit der Schweiz erfaßten Bereichen zu entgehen, müßte man das Augenmerk auf andere staatspolitische Lebensbereiche richten und die Staatstätigkeit in diesen intensivieren. Damit würde auch die einseitige und überbetonte Wirtschaftssicht unseres Staates korrigiert.